



### **Massenwerbung per E-Mail (SPAM) strafbar (2007)**

Per 1. April 2007 ist das neue Fernmeldegesetz in Kraft getreten. Mit diesem neuen Gesetz wurde gleichzeitig Art. 3 lit. o ins Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) eingefügt. Gemäss dieser Bestimmung macht sich neu strafbar, wer unaufgefordert Massenwerbesendungen über E-Mail, SMS oder andere Kanäle versendet. Von der neuen Bestimmung erfasst ist allerdings nur der automatisierte Massenversand der fernmeldetechnisch gesendeten Werbung (Spamming). Darunter fallen automatisierte Anrufe sowie per E-Mail, Fax und SMS versendete Werbung.

Art. 3 lit. O UWG kommt nicht zur Anwendung, wenn der Empfänger Massenwerbung in direktem Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt erhält. Zu denken ist hier an Werbung, welche im Rahmen eines vom Empfänger benützten Dienstes (Besuch einer Internet-Seite, Empfang eines Newsletters etc.) an diesen gelangt. Ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt ist die fernmeldetechnisch gesendete Massenwerbung hingegen nur zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat (sog. Opt-in-Modell). Es ist somit erlaubt, per E-Mail einen potentiellen Kunden anzufragen, ob Massenwerbung erwünscht ist. Hat der Versender die Kontaktinformationen des Empfängers bei Verkauf von Waren, Werken oder Dienstleistungen erhalten, ist Massenwerbung dann erlaubt, wenn diese ein ähnliches Angebot enthält. Massensendungen an bereits vorbestehende Kunden sind deshalb zulässig.

Auch bei den erlaubten Formen der Massensendung hat der Absender seine Identität anzugeben. Ausserdem muss es dem Empfänger problemlos möglich sein, den Empfang der Massenwerbung kostenlos zu beenden.

Nebst dem Spam-Verbot gemäss UWG werden im neuen Fernmeldegesetz auch die Telekom-Gesellschaften in die Pflicht genommen. Ein Provider hat den Versand von Spam über seine Plattform zu unterbinden, sobald er davon erfährt.



# MURI RECHTSANWÄLTE

---



Ein Verstoss gegen das UWG ist auf Antrag strafbar, was auch für die neue Bestimmung gilt. Der Strafmass umfasst Gefängnis oder Busse bis zu CHF 100'000.00.

